

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 350.

Montag den 16. December.

1850.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im heutigen Blatte der Leipziger Zeitung Nr. 336 enthaltene Bekanntmachung des Königlich Kriegsministerii werden diejenigen hier wohnhaften Angehörigen einberufener Kriegsfreservisten, welche auf Berücksichtigung bei künftiger Vertheilung der im Lande gesammelten Gelder Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich dieshalb unverzüglich und längstens bis zum

**17. dieses Monats**

bei unserer Expedition zu melden.

Leipzig den 2. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath. Spöfen.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Reparatur an der Brückenwaage im hiesigen Waagegebäude beendigt ist, so kann dieselbe von jetzt an wieder ungehindert benutzt werden.

Leipzig am 13. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Aufforderung.

Diejenigen Aeltern und Pflegeltern, welche um Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die hiesige Armenschule zu Ostern 1851 ansuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an spätestens bis zum 31. December d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden. Leipzig den 14. November 1850. Das Armendirectorium.

### Landtagsverhandlungen.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 14. December.

Die heutige Sitzung begann mit einer mit lebhaften Freudenbezeugungen aufgenommenen Mittheilung des Staatsministers Schinsky, welcher der Kammer anzeigte, daß, nachdem Oesterreich und Preußen unter sich übereingekommen seien, ihre Armeen nach und nach wieder auf einen niedrigeren Stand zu reduciren, dies auch hinsichtlich der sächsischen Armee geschehen werde.

Hierauf fuhr man in der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf: „Nachträge zu den bisherigen Lehngelderablösungsgesetzen betreffend“, fort und nahm zuvörderst die §§. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 ohne erhebliche Debatte einstimmig an, wie die Deputation vorgeschlagen. Nur ein mehr auf locale Verhältnisse sich beziehender Zusatz derselben zu §. 16 veranlaßte in Folge einiger Bedenken Riedels eine Discussion zwischen diesem und mehreren Abgeordneten, ohne auf die Abstimmung einen Einfluß zu haben. Bei §. 18 hatte die Deputation gerathen, denselben hier auszusetzen und mit §. 25 zu verbinden, was ohne Weiteres Genehmigung fand. Gleichfalls einstimmig wurden sodann ohne Debatte die §§. 19, 20, 21, 22, 23 und 24 genehmigt, worauf man zu dem eben bemerkten §. 25 überging. Zu diesem macht nämlich die Deputation die Bemerkung: „Wenn es auch vollkommen zu billigen ist, daß Abgaben und Leistungen, welche nach dem Gesetzentwurf ohne Entschädigung in Wegfall gelangen, fernerhin unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden sollen, so hat doch die Deputation für das unbedingte Verbot der künftigen Erwerbung fester Geldzinsen als Gegenleistung in einem zweiseitigen Vertrage weder eine politische, noch eine im höhern Staatswohle fundirte Nothwendigkeit finden können. Vielmehr hat man hierin nur eine in vielen Fällen sogar dem Verkehr hinderliche Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Staatsbürger erblickt, welche noch über die Grundrechte hinausgeht, eine Kategorie des Privatrechts ohne dringendes Bedürfnis aufhebt und nur dann erst einen dem gegen-

wärtigen ähnlichen Zustand herbeizuführen vermöchte, wenn man unterließe, die Ablösbarkeit solcher Leistungen auszusprechen und die desfalligen Ablösungsnormen im Voraus festzustellen. Aus diesen Gründen sowohl, als auch aus Gründen der Deutlichkeit und Vollständigkeit hat die Deputation mit besonderer Berücksichtigung der ältern Ablösungsgesetze sich mit der Staatsregierung über Spaltung des §. 25 in 4 besondere Abschnitte (a. b. c. d.) geeinigt, welche die aus dem oben Ange deuteten hervorgehenden Bestimmungen enthalten und auf die wir unsere Leser verweisen. Zu §. 25 b. („Gefälle anderer Art können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht weiter durch Verjährung erworben werden. Bei einer später in Frage kommenden Erwerbung solcher Geldgefälle durch Verjährung sollen nur die bis mit dem 31. Decbr. 1850 vorgefallenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden“) machte die Deputation den Vorschlag des Abg. v. Eriegern, anstatt „mit dem 31. Decbr. 1850“ zu setzen „mit dem 31. März 1851“ ohne Weiteres zu dem ihrigen. Mit diesem §. 25, welcher einstimmig nach der Modification der Deputation genehmigt wurde, endigt der Abschnitt II. des Entwurfs, und nun ging der Referent auf den gestern zurückgestellten und der Deputation überwiesenen Ritterlichen Antrag, die Allodificationscanons an passender Stelle einzuschließen, über, und bemerkte, die Deputation sei mit der Einschaltung einverstanden, halte aber dafür, den Wunsch des Antragstellers noch zu erweitern, indem noch andere Canons bei Lehns- und Rittergütern in Berücksichtigung kämen. Sie würde also folgenden Zusatz, und zwar zu §. 16, welcher ihr die passendste Stelle scheine, vorschlagen, nämlich nach den Worten: „Vergleiche §. 17“ einzuschalten: „Allodificationscanons, Canons für den Lehnsparcon und sonstige lehnherrliche Begnadigungen“, und bei Punct 1. hinzuzufügen: „Bei dem an den Staatsfiscus zu entrichtenden Erbzinse (Allodificationscanon), vergleiche Declaration vom 22. Febr. 1834. findet jedoch ohne Rücksicht auf den bei der Allodification festgesetzten höhern Ablösungsfuß die Ablösung von nun an nur mit dem 20fachen Betrage statt. Es ist daher auch bei künftigen Erbhandlungen nur dieser Ablösungsfuß festzusetzen.“ Hierauf schloß sich der Vorschlag des Staatsministers Schinsky,